

Unterstützungsfonds (U-Fonds) Satzungen

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2022

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Begriff und Aufgaben
2. Mittelaufbringung
3. Beitragsfestsetzungen, Leistungen
4. Gewährung von Leistungen (Unterstützungen)
5. Deckelung
6. Verweis auf Rechtsvorschriften
7. Geschlechtsneutralität
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Begriff und Aufgaben

Der Unterstützungsfonds ist eine Hilfs- und Unterstützungseinrichtung des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 47 Abs. 3 Bgld Feuerweggesetz 2019. Alle Feuerwehrmitglieder des Aktiv- und Reservestandes haben Anspruch auf Leistung, ebenso Mitglieder der Feuerwehrjugend, sofern sie erwerbstätig sind.

Verwendungszweck:

- a) Finanzielle Hilfeleistung in Form eines Taggeldes an im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Feuerwehrmitglieder.
- b) Finanzielle Hilfeleistung an Feuerwehrmitglieder für Schäden an Sehhilfen, Zahnersätzen usw., zu denen es im Feuerwehrdienst gekommen ist bzw. für ärztliche Behandlungskosten.
- c) Finanzielle Hilfeleistung an Feuerwehrmitglieder bei Unfällen im Feuerwehrdienst mit Invaliditätsfolge (Höhe der Entschädigung muss im Einzelfall der Landesfeuerwehrrat beschließen).



2. Mittelaufbringung

- a) Die für die Dotierung des Unterstützungsfonds erforderlichen Mittel werden durch Einhebung eines jährlich im Voraus zu entrichtenden Betrages in der Höhe von **EUR 2,-** pro Feuerwehrmitglied aufgebracht.
- b) Die Beitragsvorschreibung an die burgenländischen Feuerwehren erfolgt durch das Landesfeuerwehrkommando aufgrund der im Zentralen Mitgliederregister (§ 79 Abs. 3 Bgld FwG 2019) am 1. Jänner des jeweiligen Jahres erfassten Feuerwehrmitglieder.

3. Beitragsfestsetzungen, Leistungen

Die Höhe der Unterstützungsleistung nach Pkt. 1 setzt der Landesfeuerwehrrat im Einzelfall fest.

4. Gewährung von Leistungen (Unterstützungen)

Unterstützungen gemäß Pkt. 1 werden pro Anlass nur einmalig gewährt.

Finanzielle Hilfeleistungen:

- a) In Form von Taggeld, das je Tag der Erwerbsunfähigkeit nach Unfällen bzw. Erkrankungen im Einsatz, im Übungsdienst und nach sonstigen Dienstunfällen wie folgt ausbezahlt wird:
 1. - 30. Tag: derzeit täglich **EUR 30,-**
 31. - 90. Tag: derzeit täglich **EUR 20,-**
- b) In Form einer einmaligen Unterstützung an Feuerwehrmitglieder bei Anschaffung eines Zahnersatzes, einer Sehhilfe usw., sofern nicht eine Krankenversicherung dafür aufkommt. Höchstgrenze je Anlassfall: **EUR 700,- (für Sehhilfen – Achtung: 25 % Selbstbehalt) und EUR 1.000,- (für Zahnersätze).**
- c) In Form einer einmaligen Unterstützung an Feuerwehrmitglieder für ärztliche Behandlungskosten, sofern nicht eine Krankenversicherung dafür aufkommt. Höchstgrenze je Anlassfall: **EUR 200,-.**

Bei Inanspruchnahme von Unterstützungen nach lit. a ist vom Feuerwehrkommando die „Unfallanzeige“ (Drucksorte Nr. 114) unverzüglich über das Bezirksfeuerwehrkommando an das Landesfeuerwehrkommando vorzulegen. Die Beendigung der Erwerbsunfähigkeit ist dem Landesfeuerwehrkommando über das Bezirksfeuerwehrkommando unverzüglich mittels „Unfallabmeldung“ (Drucksorte Nr. 115) zur Kenntnis zu bringen. Die Erwerbsunfähigkeitsdauer ist durch einen Arzt (Drucksorte Nr. 115) zu bestätigen. Diese Bestätigung ist Leistungsvoraussetzung.

Bei der Inanspruchnahme von Unterstützungen nach lit. b oder c ist vom Feuerwehrkommando ein formloses Ansuchen mit Sachverhaltsdarstellung möglichst innerhalb von vier Wochen über das Bezirksfeuerwehrkommando dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen. Die Rechnung oder der Kostenvoranschlag und eventuell vorhandene ärztliche Bestätigungen sind anzuschließen.

Die Gewährung von Unterstützungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

5. Deckelung

Der Unterstützungsfonds wird mit einem Betrag in der Höhe von EUR 500.000,- gedeckelt.

6. Verweis auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

7. Geschlechtsneutralität

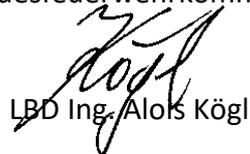
Soweit in dieser Dienstordnung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Dienstanweisung Nr. 3.3.1. vom 1. April 2021 außer Kraft.

Für den Landesfeuerwehrrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LFD Ing. Alois Kögl